

§1 Name und Sitz des Verbandes

- 1.1 Der Verband führt den Namen „*Saarländischer Schachverband 1921 e.V.*“, im folgenden „Verband“ genannt. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken. Der Verband ist ordentliches Mitglied des *Deutschen Schachbundes (DSB)* und des *Landessportverbandes Saar (LSVS)*.

§2 Zweck des Verbandes und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verband als *Dachorganisation der saarländischen Schachvereine und Schachabteilungen* pflegt und fördert den Schachsport. Er widmet sich dabei vor allem auch der Aufgabe, die *Jugend* für den Schachsport zu gewinnen und betreibt *Öffentlichkeitsarbeit*. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von *Schachturnieren*, durch *Schachlehrgänge* und durch die *Ausbildung von Funktionsträgern* verwirklicht.
- 2.2 Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schachbund für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel oder Methoden zu unterbinden. (Doping-Bekämpfung – notwendige Regelung)
- 2.3 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder seiner Organisation sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.

Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Vorstandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Tätigkeit im vorgenannten Sinn trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Saarländischen Schachverbands 1921 e.V. einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verband entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne Personen Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden, die allerdings den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen müssen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Neutralität

- 3.1 Der Verband ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§4 Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Verbandes sind:

- die aufgenommenen Vereine und Schachabteilungen sowie ihre Mitglieder
- die Ehrenmitglieder.

5.2 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der *Vorstand*. Es können nur Vereine neu aufgenommen werden, die den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen. Es wird allen Mitgliedsvereinen empfohlen, ihren Verein im Vereinsregister eintragen zu lassen. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste *Generalversammlung* zu. Diese entscheidet endgültig.

5.3 Die räumliche Ausdehnung des Verbandes soll möglichst mit den Landesgrenzen übereinstimmen. Örtliche Abweichungen können vom *Geschäftsführenden Vorstand* auf Antrag, im Einvernehmen mit dem angrenzenden Landesverband, zugelassen werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Jedes Ehrenmitglied und jedes Mitglied eines in den Verband aufgenommenen Vereins oder einer aufgenommenen Schachabteilung kann, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat, wählen und bei Vollendung des 21. Lebensjahres gewählt werden. Diese Altersbeschränkung gilt, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden der SSJ, nicht für die *Saarländische Schachjugend*.

6.2 Ein Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der jeweiligen Verbandsordnungen teilzunehmen.

6.3 Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

7.1 *Durch Austritt*. Der Austritt ist dem Präsidenten spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und wird dann mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

7.2 *Durch Auflösung des Vereins oder der Schachabteilung*. Der Auflösungsbeschluss ist dem Präsidenten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitteilung eingegangen ist.

7.3 *Mit dem Tod von Ehrenmitgliedern*.

7.4 *Durch Ausschluss*.

§8 Verbandsstrafen

8.1 Verstöße gegen die Satzung oder die Verbandsordnungen, gegen Beschlüsse der Verbandsorgane und verbandsschädigendes Verhalten können vom *Vorstand* disziplinarisch geahndet werden. Die Disziplinargewalt kann auf einzelne Vorstandsmitglieder oder andere Verbandsorgane übertragen werden. Näheres regeln die Verbandsordnungen.

8.2 Es sind folgende Maßregeln zugelassen:

8.2.1 Verweis,

8.2.2 Geldbußen bis zum dreißigfachen des Jahresmitgliedsbeitrages, den ein Verein pro Jahr für ein erwachsenes Mitglied an den Verband abführen muss,

8.2.3 Suspendierung von Mitgliedsrechten,

- 8.2.4 Verlust oder Minderung erworbener Befugnisse,
- 8.2.5 Aberkennung von Ehrenrechten und Qualifikationen, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft,
- 8.2.6 Ausschluss aus dem Verband.
 - 8.2.6.1 Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Verbandsschädigendes Verhalten
 - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.
 - 8.2.6.2 Nur der Vorstand kann die unter § 5.1 genannten Mitglieder (außer den Ehrenmitgliedern) aus dem Verband ausschließen. Dem Mitglied muss zuvor durch Postzustellungsurkunde die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Woche gegeben werden.
 - 8.2.6.3 Der Ausschlussbescheid ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes innerhalb eines Monats durch Postzustellungsurkunde zuzusenden.
 - 8.2.6.4 Ab Zustellung des Bescheides ruhen die Rechte des Betroffenen bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens.
 - 8.2.6.5 Gegen den Ausschlussbescheid ist Einspruch an die *Schiedskommission* zulässig. Der Einspruch ist zu begründen und schriftlich innerhalb von zwei Wochen zu Händen des Präsidenten zu erheben. Dieser leitet den Einspruch unverzüglich gemäß Schiedsordnung an die *Schiedskommission* weiter.
 - 8.2.6.6 Gegen die Entscheidung der Schiedskommission kann sowohl der Betroffene als auch der Präsident oder der Vorstand innerhalb von vier Wochen durch schriftlichen Antrag an die nächste *Generalversammlung* Einspruch einlegen. Dieser Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
 - 8.2.6.7 Verbandsstrafen nach §8.2.1-§8.2.5 werden gemäß den in den Verbandsordnungen festgelegten Bestimmungen verhängt.

§9 Organe des Verbandes

- 9.1 Organe des Verbandes sind:
 - 9.1.1 Die *Generalversammlung* (GV)
 - 9.1.2 Der Vorstand (V)
 - 9.1.3 Die *Spielkommission* (SPK)
 - 9.1.4 Die *Schiedskommission* (SK)
 - 9.1.5 Die *Saarländische Schachjugend* (SSJ)

§10 Die Generalversammlung (GV)

- 10.1 Die *Generalversammlung* wird vom Präsidenten einberufen. Sie muss alljährlich einmal stattfinden. Sie soll möglichst nicht später als vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, aber vorzugsweise nach den Saarländischen Einzelmeisterschaften, einberufen werden. Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt. Der Termin der GV ist spätestens *drei Monate* vor der GV mit Hinweis auf die Antragsfrist den Mitgliedern mitzuteilen. Die Einladungen zur GV erfolgen durch Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan mit Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens *vier Wochen* vor dem Einberufungstermin oder durch schriftliche Einladung.
- 10.2 Zusammensetzung
Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Vereine und Schachabteilungen
- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Ehrenmitgliedern

10.3 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

10.3.1 Mit je einer Stimme die Mitglieder des Vorstandes (auch nach der Entlastung) und die Ehrenmitglieder.

10.3.2 Die Vereine und Schachabteilungen, die durch Delegierte vertreten werden, wobei folgende Maßgaben einzuhalten sind:

- (a) *Stimmenaufteilung* Für je angefangene fünf Mitglieder, für die ordnungsgemäß die Verbandsbeiträge gezahlt sind, erhält der Verein bzw. die Schachabteilung eine Stimme
- (b) *Delegiertenstimmen* Ein(e) Delegierte(r) kann nur bis zu maximal fünf Stimmen desselben Vereins bzw. derselben Schachabteilung abgeben; beliebiges Aufteilen der fünf Stimmen zwischen mehreren Delegierten ist möglich

10.3.3 Mit je einer Stimme die Vorsitzenden der Vereine und Schachabteilungen, wobei folgende Maßgaben einzuhalten sind:

- (c) *Persönliche Stimmen* Die Vereinsvorsitzenden bzw. die Vorsitzenden der Schachabteilungen erhalten eine zusätzliche, persönliche Stimme bei Vertretungsrecht durch ihre(n) benannte(n) Stellvertreter(in) im Verein (in der Regel der (die) 2.Vorsitzende)
- (d) *Präsidiumsstimmen* Präsidiumsmitglieder und Ehrenmitglieder, die zugleich Vorsitzende eines Vereins oder einer Schachabteilung sind, können beide persönlichen Stimmen abgeben. Zulässig ist auch eine Übertragung der Vorsitzendenstimmen auf den Vertreter bzw. auf die Vertreterin. Präsidiumsmitglieder und Ehrenmitglieder dürfen jedoch keinesfalls Delegiertenstimmen ihres Vereins abgeben.

10.3.4 Eine Übertragung des persönlichen Stimmrechts ist nicht zulässig.

10.3.5 Die Mitglieder des Vorstands sind bei Abstimmungen über Entlastungen und bei Ausschlussverfahren nach §8.2.6 nicht stimmberechtigt.

10.4 *Die GV ist bei satzungsgemäß erfolgter Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wobei die Vorstandsmitglieder nicht mitgezählt werden. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, außer bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite GV mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.*

10.5 Anträge, die bei der *ordentlichen Generalversammlung* zur Beratung kommen sollen, müssen *mindestens sechs Wochen vorher* schriftlich mit Begründung beim Präsidenten eingereicht werden. Anträge des Vorstandes sind hiervon ausgenommen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur mit *Zweidrittelmehrheit* der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung zugelassen werden.

10.6 Zuständigkeit

10.6.1 Beschlüsse der GV sind für die Verbandsorgane und für die Mitglieder bindend.

10.6.2 Die GV entscheidet insbesondere über:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes

- c) Wahl der Spielkommissionsmitglieder
- d) Wahl der Schiedskommissionsmitglieder
- e) Bestellung von Ausschüssen
- f) Bestellung der Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Satzungsänderungen
- l) Auflösung des Verbandes

Die Kassenprüfer werden um ein Jahr versetzt jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§11 Der Vorstand

11.1 Der *gesetzliche Vorstand*

Der *gesetzliche Vorstand* gemäß §26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder allein ist vertretungsberechtigt. Verbandsintern wird vereinbart: der Vizepräsident wird im Sinne von §11.1 nur dann tätig, wenn der Präsident verhindert ist oder einen schriftlichen Auftrag erteilt.

11.2 Der *Vorstand*

11.2.1 Dem Vorstand gehören der *Präsident*, der *Vizepräsident*, der *Ressortleiter Finanzen*, der *Ressortleiter Spielbetrieb*, der *Ressortleiter Breitenschach*, der *Ressortleiter Ausbildung* und der *1.Vorsitzende der Saarländischen Schachjugend (SSJ)* an, ferner der *Geschäftsführer* des SSV beim LSVS mit beratender Stimme.

Der 2.Landesjugendwart vertritt den 1. Landesjugendwart im Vorstand bei dessen Verhinderung.

11.2.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in *geradzahligen* Jahren der *Präsident*, der *Ressortleiter Spielbetrieb*, der *Ressortleiter Breitenschach* und der *Ressortleiter Ausbildung*. In Jahren mit *ungerader* Jahreszahl der *Vizepräsident*, der *Ressortleiter Finanzen* und der *1.Vorsitzende der SSJ*. Der 1.Vorsitzende der SSJ wird durch die Jugendversammlung gewählt und durch die GV bestätigt (§14.4).

11.2.3 Der Präsident des SSV ist immer in geheimer Wahl zu wählen. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen (ohne Stimmhaltungen) auf sich vereinigen konnte. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so nehmen die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen an einem zweiten Wahlgang teil. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit erhält.

11.2.4 Die übrigen Vorstandsmitglieder können, falls kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, durch Akklamation oder Handzeichen gewählt werden.

11.2.5 Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

11.2.6 Wiederwahl ist zulässig.

11.2.7 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, ihm obliegt die Verbandsverwaltung. Im Rahmen dieser Aufgabe hat er das Recht, für besondere Zwecke Referenten zu ernennen und abzurufen, mit denen der zuständige Vizepräsident ein Team bildet. Die Referenten besitzen in den Sitzungen des Vorstands bei Anwesenheit Stimmrecht. Für die Beschlussfähigkeit einer Präsidiumssitzung sind jedoch nur die gewählten Mitglieder des Vorstandes maßgebend. Solche Teams arbeiten selbstständig im Rahmen der Verbandsordnungen. Näheres regeln die Verbandsordnungen.

- 11.3 Der Vorstand beschließt die Verbandsordnungen. Es sind dies im Besonderen:
Die *Geschäftsordnung (GO)*, die *Finanzordnung (FO)*, die *Turnierordnung (TO)*, die *Rechts- und Verfahrensordnung*, die *Spielkommissionsordnung (SPKO)*, die *Schiedskommissionsordnung (SKO)*, die *Ehrungsordnung (EO)*, die *Ausbildungsordnung (AO)*, die *Ordnung für den Leistungssport (Leistungssportkonzept)* und die *Jugendordnung (JO)*.
- Der Vorstand beschließt die Jugendordnung in der ihm von der Jugendversammlung vorgelegten Form. Abweichungen, Änderungen oder Streichungen müssen begründet und von der Jugendversammlung erneut beschlossen werden. Kommt es zu keiner Einigung, beschließt die nächste Generalversammlung endgültig über strittige Punkte.
- 11.3.4 Wenn der Vorstand einen ordnungsgemäß gestellten Antrag zur Änderung einer der genannten Verbandsordnungen abgelehnt hat, kann der wortgleiche Antrag erneut an die nächstfolgende GV zur Beschlussfassung gestellt werden. Er bedarf dann zur Annahme einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Für diesen Fall ist die unter 10.5 genannte Antragsfrist von 6 Wochen außer Kraft gesetzt. Der Vorstand muss über alle ihm ordnungsgemäß vorgelegten Anträge bis spätestens eine Woche vor der GV entscheiden, so dass der abgewiesene Antragsteller gegebenenfalls die GV anrufen kann.
- 11.3.5 Aufgabe des Vorstands ist weiterhin die Erstellung des Haushaltsplanes und die Bearbeitung von Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung, die Verbandsordnungen, die Generalversammlung oder den GFV zugewiesen werden.

Näheres regeln die Verbandsordnungen.

§12 Die Spielkommission (SPK)

12.1 Zusammensetzung

Die Spielkommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, sowie zwei Ersatzleuten, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die SPK wird von der GV in ganzzahlig durch fünf teilbaren Jahren für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

12.2 Nachrücker

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rücken die Ersatzleute nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen auf. Dadurch notwendige Ergänzungswahlen für die laufende Amtszeit erfolgen auf der nächsten GV.

12.3 Aufgaben

Die SPK entscheidet über spieltechnische Fragen und Proteste gemäß der jeweils gültigen Satzung und Ordnungen.

12.4 SPK-Ordnung

Die SPK verfährt nach einer von ihr selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten *Spielkommissionsordnung*.

12.5 Kosten

Die SPK entscheidet auch über die Kosten ihres Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§91 ff ZPO bzw. §§464 ff StPO. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten erfolgt nicht.

12.6 Anordnungen

Die SPK kann einstweilige Anordnungen treffen.

12.7 Rechtshilfe

Der GFV und die Vereine haben der SPK Rechtshilfe zu leisten und ihre Beschlüsse weisungsgemäß durchzuführen. Darüber hinaus haben alle Mitglieder des SSV die SPK in der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

12.8 Ordentlicher Rechtsweg

So weit die SPK zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, es sei denn, dass der GFV des SSV die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausdrücklich gestattet.

§13 Die Schiedskommission (SK)

13.1 Die Schiedskommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, der nach Möglichkeit Jurist sein soll, zwei Mitgliedern sowie zwei Ersatzleuten, die alle nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Schiedskommission wird von der GV in ganzzahlig durch fünf teilbaren Jahren für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

13.2 Nachrücker

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rücken die Stellvertreter nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen auf. Dadurch notwendige Ergänzungswahlen für die laufende Amtszeit erfolgen auf der nächsten GV.

13.3 Aufgaben

Aufgabe der SK ist es, so weit die Satzung nicht anderes bestimmt, Streitigkeiten im Rahmen des Verbandes, insbesondere solche, bei denen Angehörige verschiedener Vereine bzw. Schachabteilungen oder Mitglieder von Verbandsorganen beteiligt sind, zu schlichten und diesbezügliche Entscheidungen zu treffen. Sie tritt nur in den durch die Satzung bzw. die Verbandsordnungen vorgegebenen Fällen zusammen. Für spieltechnische Fragen ist die SK nicht zuständig.

13.4 SK-Ordnung

Die SK verfährt nach einer von ihr selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten *Schiedskommissionsordnung*.

13.5 Kosten

Die SK entscheidet auch über die Kosten ihres Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§91 ff ZPO bzw. §§464 ff StPO. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten erfolgt nicht.

13.6 Anordnungen

Die SK kann einstweilige Anordnungen treffen.

13.7 Rechtshilfe

Der GFV und die Vereine haben der SK Rechtshilfe zu leisten und ihre Beschlüsse weisungsgemäß durchzuführen. Darüber hinaus haben alle Mitglieder des SSV die SK in der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

13.8 Ordentlicher Rechtsweg

So weit die SK zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, es sei denn, dass der GFV des SSV die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausdrücklich gestattet.

§14 Die Saarländische Schachjugend (SSJ)

Die Schachjugend des Saarlandes ist in der *Saarländischen Schachjugend* (SSJ) im Saarländischen Schachverband zusammengeschlossen.

14.1 Die SSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SSV und der Jugendordnung **selbstständig**.

14.2 Die Führungsgremien der SSJ sind:

- die Jugendversammlung
- der Vorstand

- 14.3 Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Mitgliedsvereine des SSV und aus den Mitgliedern des Vorstandes der SSJ zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand der SSJ verbindlich.
- 14.4 Der Vorstand wird gemäß der Jugendordnung bestellt.
- 14.5 Kinderschutz:
Der Saarländische Schachverband setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsfeld ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Verband sorgt für den Kinderschutz, verurteilt aufs Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.
Einzelheiten werden im angehängten Präventionskonzept geregelt.
- §15 Protokollführung**
Jede Sitzung eines Verbandsorgans ist zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Näheres regeln die Verbandsordnungen.
- §16 Mitgliedsbeiträge**
Die Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls erforderliche Umlagen werden von der GV festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Näheres regeln die Verbandsordnungen.
- §17 Außerordentliche Generalversammlung**
Eine außerordentliche GV muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Sie kann bei begründeter Dringlichkeit auf zwei Wochen herabgesetzt werden. Der Dringlichkeitsantrag ist analog dem Einberufungsantrag zu stellen. Ansonsten ist §10 (GV) entsprechend anzuwenden.
- §18 Satzungsänderungen**
Satzungsänderungen können nur mit *Zweidrittelmehrheit* der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei diesen Beschlüssen muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wobei die Vorstandsmitglieder nicht mitgezählt werden. Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur GV mitgeteilt worden sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- §19 Auflösung des Verbandes**
- 19.1 Eine Auflösung des Verbandes kann nur mit *Dreiviertelmehrheit* der stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen.
- 19.2 Sofern diese außerordentliche GV nichts anderes beschließt, sind der Präsident des SSV und der Vorsitzende der SSJ sowie ihre jeweiligen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 19.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird sein Vermögen auf den Landessportverband Saar (LSVS), der seinen Sitz in Saarbrücken hat, übertragen. Dieser ist verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.
- §20 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der ordentlichen Generalversammlung am **26.4.2025** durch Beschluss mit *Zweidrittelmehrheit* angenommen worden. Sie tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft (§ 71 BGB).

Anlage zur Satzung

Präventionskonzept Kinderschutz des Saarländischen Schachverbandes (SSV)

1. Einleitung

Ein Sportverein hat die Aufgabe, das körperliche und psychische Wohlbefinden seiner Mitglieder zu stärken und zu fördern. Damit leistet er einen wertvollen Beitrag zu einer gesunden und aktiven Gesellschaft. Besonders bedeutend ist in diesem Zusammenhang die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Durch die Mitgliedschaft im Sportverein werden sie frühzeitig an einen ausgewogenen Lebensstil herangeführt. Dabei spielen nicht nur Ernährung und Bewegung eine wesentliche Rolle – auch soziale Interaktion, Teamfähigkeit und Konfliktlösungsstrategien können durch die vielfältigen Vereinsangebote niedrigschwellig erlernt und erprobt werden.

Kinder und Jugendliche werden im Sportverein mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert, oft ohne sich dessen bewusst zu sein. Die Bewältigung dieser Herausforderungen trägt maßgeblich zu ihrer persönlichen Entwicklung bei. Wir möchten sie in diesem Prozess begleiten und unterstützen. **Ein besonders wichtiger Aspekt, der zunehmend in den Fokus rückt, ist der Schutz vor sexualisierter Gewalt. Mit diesem Präventionskonzept zum Kinderschutz setzen wir ein zentrales Thema in den Mittelpunkt unserer ehrenamtlichen Arbeit.**

Kinder und Jugendliche haben besondere Bedürfnisse in den Bereichen Entwicklung, Förderung und Mitbestimmung. Sie sind unsere Zukunft und verdienen besonderen Schutz. Häufig wissen sie nicht genau, welche Rechte ihnen zustehen, oder benötigen Unterstützung, um für diese einzutreten. Deshalb ist es uns ein Anliegen, allen Ehrenamtlichen, die in unserem Verein mit Kindern arbeiten, ihre bedeutende Rolle bewusst zu machen. Durch unser Engagement tragen wir aktiv zur altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bei.

Es ist uns besonders wichtig, dass Kinder in unserem Verein gestärkt, selbstbewusst und mit Freude Sport treiben können. Eine klare und offen kommunizierte Haltung gegenüber sexualisierter Gewalt soll potenzielle Täter abschrecken. Darüber hinaus dient dieses Konzept als Orientierungshilfe und bietet unseren Mitgliedern Handlungssicherheit im Bedarfsfall.

2. Sexualisierte Gewalt enttabuisieren

2.1 Verankerung in der Satzung des Vereins

In § 14.5 „**Kinderschutz**“ unserer Vereinssatzung ist Folgendes festgelegt:

„Der Saarländische Schachverband 1921 e.V. setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept zum Kinderschutz geregelt.“

Die Satzung wurde nach der einstimmigen Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung im April 2025 erfolgreich geändert.

2.2 Verankerung in der Jugendordnung

Neben der Aufnahme in unsere Vereinssatzung wurde der Kinderschutz auch in die Jugendordnung integriert:

Die Vereinsjugend setzt sich für das Wohlergehen junger Menschen in ihrem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernimmt sie in vielfältiger Weise Verantwortung, für die ihr anvertrauten Kinder und

Jugendlichen und ist sich dieser besonderen Verantwortung bewusst. Die Vereinsjugend sorgt aktiv für den Kinderschutz, verurteilt jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung aufs Schärfste und tritt entschlossen gegen jegliche Handlungen ein, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährden. Mindestens eine Kinderschutzbeauftragte, ein Kinderschutzbeauftragter oder eine diversgeschlechtliche Kinderschutzbeauftragte Person ist als Ansprechpartner*in zu benennen. Als Ansprechpartnerin können volljährige Vereinsmitglieder fungieren, die die entsprechende Ausbildung des Landessportbundes nachweisen können. Zu den Aufgaben der Kinderschutzbeauftragte Person gehören:

- Erstellung und regelmäßige Überarbeitung des Präventionskonzeptes
- Aufbau eines Netzwerks mit externen Fachstellen, um bei Bedarf angemessene Hilfen vermitteln zu können
- Vermittlung von Wissen an Übungsleiterinnen und Vereinsmitarbeiterinnen
- Überprüfung der Qualifikation aller Übungsleiter*innen
- Vertrauensvolle Ansprechperson für alle Vereinsmitglieder

Die Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten sind auf unserer Internetseite verfügbar. Dort werden außerdem Projekte vorgestellt und das Präventionskonzept veröffentlicht.

3. Wissens- und Handlungskompetenzen vermitteln

Durch die Thematisierung des Kinderschutzes im Verein sollen zunächst alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sensibilisiert werden. Mit dem Erwerb des Siegels „**Sportverein aktiv im Kinderschutz**“ möchte der Verein zudem auch Außenstehende für dieses wichtige Thema sensibilisieren.

3.1 Fortbildungen der Übungsleiter*innen

Grundsätzlich soll sich jede*r Übungsleiter*in im Bereich Kinderschutz weiterbilden. Die dazu angebotenen Schulungen werden im Rahmen der Projekte des LSVS wahrgenommen.

3.2 Thematisierung des Präventionskonzeptes

Mindestens einmal jährlich ist das Präventionskonzept Bestandteil einer Vorstandssitzung. Hierbei werden neue Erkenntnisse besprochen und Erfahrungen ausgetauscht. Sollten sich daraus Neuerungen ergeben, werden diese in Mitgliederversammlungen oder Übungsleiterversammlungen an die Vereinsmitglieder weitergegeben.

4. Sportliche Aktivitäten transparent gestalten

Um das Vereinsleben transparent zu gestalten, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

4.1 Erstellung eines Verhaltenskodex

Die verantwortliche Person für den Kinderschutz erstellt einen Verhaltenskodex, der für alle Vereinsmitglieder gilt. Die Übungsleiter*innen der einzelnen Abteilungen sind dafür verantwortlich, diesen an die jeweilige Sportart anzupassen. Zudem wird von allen Übungsleiter*innen im Bedarfsfall ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Die Unterzeichnung des Ehrenkodex wird vom SSV eingefordert und dokumentiert. Hinweis: Der Ehrenkodex des Landessportbundes enthält Verhaltensregeln für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

4.2 Elternarbeit

Die Übungsleiter*innen informieren die Eltern der Kinder und Jugendlichen regelmäßig über aktuelle Themen und Veranstaltungen. Dies kann in persönlichen Gesprächen, auf Elternabenden, per Informations-Mail oder auf andere Weise geschehen.

Auch Eltern sollen über Weiterbildungsangebote des Kreis- und Landessportbundes informiert werden. Über unsere Internetseite erhalten sie Einblick in Projekte und Maßnahmen zum Kinderschutz.

Grundsätzlich werden die Trainingseinheiten der einzelnen Gruppen transparent gestaltet. Um jedoch eine übermäßige Einflussnahme der Eltern auf ihre Kinder zu vermeiden und einen reibungslosen Ablauf der Einheiten zu gewährleisten, werden die Eltern gebeten, im Vorraum der Turnhalle oder am Rand des Sportplatzes zu warten.

Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, in kurzen Gesprächen („Tür- und Angelgesprächen“) mit den zuständigen Übungsleiter*innen über Einzelheiten oder Vorkommnisse im Training zu sprechen. Die Übungsleiter*innen stehen für offene Gespräche zur Verfügung. Falls ein Gespräch mit den Kinderschutzbeauftragten gewünscht wird, können die Übungsleiter*innen den Kontakt vermitteln.

5. Mädchen und Jungen stärken

Die Übungsleiter*innen sind bestrebt, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu unterstützen und Gruppenprozesse zu fördern. Die persönlichen Grenzen jedes Einzelnen müssen dabei respektiert werden. Um diese Prozesse gezielt zu unterstützen, sind folgende Maßnahmen geplant:

5.1 Austausch über Kinderrechte

Erst das Bewusstsein über die eigenen Rechte befähigt Kinder dazu, ihre Grenzen zu wahren und Grenzüberschreitungen zu erkennen und zu kommunizieren. Dieses Thema kann niedrigschwellig in einzelne Trainingseinheiten integriert und sowohl von Übungsleiter*innen als auch von Eltern angeregt werden. Die für den Kinderschutz verantwortliche Person erstellt einen Verhaltensleitfaden, der für alle Mitglieder verbindlich ist. Zudem sind die Übungsleitenden angehalten, diesen an ihre jeweilige Abteilung anzupassen. Unterstützt die Übungsleiter*innen durch gezielte Impulse und Materialien für diese Arbeit.

5.2 Partizipation der Kinder und Jugendlichen

Es besteht die Möglichkeit, eine Jugendversammlung ins Leben zu rufen. Dabei können je zwei Vertreter*innen pro Abteilung gewählt werden, um Wünsche und Bedürfnisse der Vereinsjugend an den Vorstand weiterzutragen und aktiv an Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Darüber hinaus steht es jedem Kind und Jugendlichen frei, eigene Anliegen über die oder der Kinderschutzbeauftragte oder den Kinderschutzbeauftragten einzubringen.

6. Prüfung der Eignung von Mitarbeiter*innen

Punkt 4.1 wird hier nochmals aufgegriffen: Die für den Kinderschutz verantwortliche Person erstellt einen Verhaltensleitfaden, der für alle Mitglieder verbindlich ist. Zudem sind die Übungsleiterinnen angehalten, diesen an ihre jeweilige Abteilung anzupassen.

Der Vorstand, die Abteilungsleitungen und die Übungsleiter*innen werden anhand folgender Kriterien auf ihre Eignung geprüft:

- **Auseinandersetzung mit dem Verhaltensleitfaden**
- **Unterschrift des Ehrenkodex**, der beim Vereinsvorstand hinterlegt wird
- **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Bedarfsfall für Übungsleiter*innen**
 - Der Vorstand stellt hierfür eine Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit aus.
 - Die Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis wird dokumentiert, wobei diese Bestätigung nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vernichtet wird.
 - Das Führungszeugnis selbst wird nicht im Verein aufbewahrt.
 - Übungsleiter*innen sind verpflichtet, alle fünf Jahre ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
 - Bei Straftaten gemäß **§72a SGB VIII** wird der Vorstand die Zusammenarbeit mit der betreffenden Person untersagen bzw. beenden.

7. Interventionsmaßnahmen bei einem Verdachtsfall

Die folgenden fünf Schritte der Intervention sind bei einem Verdachtsfall einzuhalten und werden auf unserer Webseite veröffentlicht.

7.1. Verdachtsäußerungen gewissenhaft prüfen

Ein unbegründeter Verdacht kann schwerwiegende Folgen für die betroffenen Personen haben. Daher ist es essenziell, den Verdacht sorgfältig zu prüfen.

- Erste Ansprechperson ist die für den Kinderschutz verantwortliche Person, die*der unverzüglich hinzugezogen wird und beratend zur Seite steht. Äußerungen von Zeug*innen und Betroffenen sind ernst zu nehmen.
- Alle relevanten Aussagen und Handlungen werden mit Datum und Uhrzeit protokolliert, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen.
- Die Beteiligten werden über den weiteren Prozess informiert, sofern dies den Schutz des betroffenen Kindes nicht gefährdet. Dazu gehören auch die Eltern des Kindes oder Jugendlichen.
- Sind beide betroffenen Personen minderjährig, gilt dieser Grundsatz gleichermaßen.
- Der Vorstand wird über den Vorfall informiert. Sollte ein Vorstandsmitglied involviert sein, wird der Kreis- bzw. Landessportbund hinzugezogen.

7.2. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Der*die Kinderschutzbeauftragte des Vereins kooperiert mit der entsprechenden Ansprechperson des Landessportbundes. In Abstimmung werden externe Fachstellen wie der Kinderschutzdienst oder das Jugendamt einbezogen.

Zuständige Fachberatungsstellen:

- **Nele – Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen**
 - Telefon: (0681) 3 20 43
 - E-Mail: nele-sb@t-online.de
 - www.nele-saarland.de
- **PHOENIX – Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen**
 - Telefon: (0681) 7 61 96 85
 - E-Mail: phoenix@lvsaarland.awo.org
- **Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Saarbrücken e.V.**
 - Telefon: 0681 32533
 - E-Mail: info@kinderschutzbund-saarbruecken.de

Durch die berufliche Tätigkeit des*der Kinderschutzbeauftragten besteht direkter Kontakt zu den zuständigen Fachkräften des Jugendamtes. Nach Rücksprache mit den Beratungsstellen kann, falls erforderlich, die Polizei eingeschaltet werden.

Falls zwei minderjährige Personen betroffen sind, werden beide Elternteile achtsam und sensibel in den Prozess eingebunden. Gegebenenfalls kann es notwendig sein, die Schule oder weitere Fachkräfte hinzuzuziehen. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ist wünschenswert. Sämtliche Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit dem*der Kinderschutzbeauftragten des Landessportbundes getroffen.

7.3. Im besten Interesse des jungen Menschen handeln

Zum Schutz des betroffenen Kindes gehört die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der betroffenen und der übergriffigen Person.

- Die übergriffige Person wird bis zur Klärung von sämtlichen Vereinsaktivitäten ausgeschlossen.
- Diese Entscheidung wird sachlich und unmissverständlich kommuniziert.
- Es muss unterschieden werden, ob es sich um einen Übergriff zwischen Kindern oder zwischen einem Kind und einer erwachsenen Person handelt.
- Die Eltern sind sensibel und angemessen in den Prozess einzubinden.
- Alle Maßnahmen werden dokumentiert und zentral bei der*dem Kinderschutzverantwortlichen aufbewahrt.
- Weitere Handlungsschritte werden in enger Abstimmung mit den externen Fachstellen festgelegt.

7.4. Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter*innen wahren

Auch der Schutz der Mitarbeitenden ist eine wichtige Aufgabe des Vereins. Daher müssen vorschnelle Verdächtigungen und öffentliche Vorverurteilungen verhindert werden.

- Die genannten Handlungsschritte sind unbedingt einzuhalten, um einen sensiblen und vertraulichen Umgang mit Verdachtsfällen zu gewährleisten.
- Vereinsmitglieder dürfen nicht ohne gesicherte Erkenntnisse von Aktivitäten ausgeschlossen werden.
- Eine falsche Verdachtsäußerung kann gravierende Folgen haben, darunter die Rufschädigung einer unschuldigen Person.
- Im gesamten Verfahren sind äußerste Sorgfalt und Diskretion geboten.

7.5. Klare und sachliche Kommunikation

- Betroffene und Eltern werden durch die zuständige Person für den Kinderschutz sowie die externen Fachstellen transparent über den Prozess informiert. Informationen dürfen nicht an unbeteiligte Dritte weitergegeben werden.
- Sollte sich ein Verdacht bestätigen, wird eine Pressemitteilung veröffentlicht, die die getroffenen Maßnahmen erläutert – jedoch ohne Nennung von Namen.
- Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand und dem*der Kinderschutzbeauftragten des Landessportbundes.
- Die Pressemitteilung verdeutlicht die klare Haltung des Vereins gegen Gewalt und unterstreicht das Engagement für den Kinderschutz.